

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V: Änderung in der Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 2 gynäkologische Tumoren der ASV-RL

Vom 20. Juli 2017

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit.....	3
6. Zusammenfassende Dokumentation	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt nach § 116b Absatz 4 Satz 1 SGB V in einer Richtlinie das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Am 10. August 2016 ist die Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 2 gynäkologische Tumoren der ASV-RL in Kraft getreten. Die Anlage sieht differenzierte Mindestmengen für die Behandlung von Patientinnen mit Mammakarzinomen und die Behandlung sonstiger gynäkologischer Tumoren vor und ermöglicht auch die Teilnahme von subspezialisierten ASV-Teams, die dann nur die Mindestmenge entweder für Mammakarzinome oder die Behandlung sonstiger gynäkologischer Tumoren nachweisen müssen. Die Mindestmengen für die Behandlung von Patientinnen mit Mammakarzinom haben in der am 10. August 2016 in Kraft getretenen Fassung der Regelung zu den gynäkologischen Tumoren in der ASV-RL Patientinnen mit gesicherter Diagnose ICD-Kode C50 einbezogen. Dadurch waren nach dem Wortlaut der Regelung Patientinnen mit der Diagnose duktales Carcinoma in situ (DCIS = ICD-Kode D05.1) bei den für die Mindestmenge berücksichtigungsfähigen Diagnosen nicht erfasst, obwohl gewollt war, dass alle Diagnosen, die im Rahmen der ASV-Regelung zu den gynäkologischen Tumoren behandelt werden können, auch bei den nachzuweisenden Mindestmengen berücksichtigt werden können. Mit diesem Beschluss wird die Mindestmengenregelung der Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 2 gynäkologische Tumoren dahingehend geändert, dass durch eine Bezugnahme auf Nummer 1 Konkretisierung der Erkrankung – wie bei den anderen Anlagen der ASV-RL auch – alle von der jeweiligen erkrankungsspezifischen Regelung umfassten Diagnosen auch beim Nachweis der Mindestmengen berücksichtigt werden können. Damit ist nunmehr klargestellt, dass auch die Behandlung von Patientinnen mit der Diagnose duktales Carcinoma in situ (DCIS) für die Berechnung der Mindestmenge berücksichtigungsfähig sind.

Bei den Änderungen zu den Nummern 5.1 und 5.2 (Sonderregelung für Subspezialisierung Mammakarzinom bzw. andere gynäkologische Tumoren) handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des geänderten Wortlauts zu den erfassten Diagnosen unter Nummer 3.4 Mindestmengen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 6. April 2017 begann die AG ASV mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In einer Sitzung wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung beraten (s. untenstehende **Tabelle**)

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
8. Februar 2017	UA ASV	Feststellung UA ASV
6. April 2017	AG Sitzung	Beratungen zum Thema
12. April 2017	UA ASV	Einleitung Stellungnahmeverfahren
14. Juni 2017	Unterausschuss ASV	Empfehlung zur Beschlussfassung

Stellungnahmeverfahren

Gemäß §§ 91 Abs. 5, Abs. 5a wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer (vgl. **Anlage 1**) Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der ASV-RL Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses ASV vom **12. April 2017** wurde das Stellungnahmeverfahren am **13. April 2017** eingeleitet. Die den stellungnahmeberechtigten Organisationen vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 2**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am **27. April 2017**.

Die fristgerecht eingegangenen Rückmeldungen der Bundesärztekammer (BÄK), der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) besagten, dass keine Stellungnahme abgegeben werde. Die eingereichten Rückmeldungen befinden sich in **Anlage 3**. Sie sind mit ihrem Eingangsdatum in **Anlage 4** dokumentiert.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am **20. Juli 2017** beschlossen, die ASV-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: Liste der stellungnahmeberechtigten Organisationen

Anlage 2: An die stellungnahmeberechtigten Organisationen versandter Beschlussentwurf zur Änderung der ASV-RL sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 3: Rückmeldungen der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer

Anlage 4: Tabelle zur Auswertung der Rückmeldungen

Berlin, den 20. Juli 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Verteiler für das Stellungnahmeverfahren nach § 91 Abs. 5 und 5a SGB V

An

- **Bundesärztekammer**
- **Bundeszahnärztekammer**
- **Bundespsychotherapeutenkammer**
- **Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Beschlussentwurf



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V: Änderung in der Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 2 der ASV-RL

Stand: 12.04.2017

Vom TT.Monat.JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am TT.Monat.JJJJ beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V / ASV-RL) in der Fassung vom 21. März 2013 (BAZ AT 19.07.2013 B 1), zuletzt geändert am TT.Monat.JJJJ (BAZ AT xx.xx.xxxx B x), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1.1 „Anlage 1.1 Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen“ Buchstabe a onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 3.4 Mindestmenge wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Das Kernteam muss für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Mammakarzinom mindestens 250 Patientinnen und Patienten der unter ‚1.1 Mammakarzinom‘ genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln.“

b) In der Nummer 3.4 Mindestmenge wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit gynäkologischen Tumoren muss ein Kernteam mindestens 60 Patientinnen und Patienten der in Nummer ‚1.2 Sonstige gynäkologische Tumoren‘ genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln.“

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den xx. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung §116b SGB V: Änderung in der Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 2 der ASV-RL

Legende:

grau hinterlegte Textteile: Spezifische Anpassungen erforderlich

***Hinweis:** Der Entwurf der Tragenden Gründe wird im Nachgang zur Plenumsitzung von der Vorsitzenden des Unterausschusses Ambulante spezialfachärztliche Versorgung in Abstimmung mit den Bänkesprechern finalisiert.*

Stand: 13.04.2017

Vom Beschlussdatum

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit.....	3
6. Zusammenfassende Dokumentation	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt nach § 116b Absatz 4 Satz 1 SGB V in einer Richtlinie das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 einstimmig festgestellt, dass eine klarstellende Regelung in Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 2 gynäkologische Tumoren bezüglich derjenigen ICD-Kodes erforderlich ist, auf die sich die Mindestmengen beziehen. Das duktales Carcinoma in situ (DCIS) war in die Berechnung der nachzuweisenden Mindestmengen einbezogen, jedoch wurde auf den entsprechenden ICD-Kode in Nummer 3.4 Mindestmengen nicht korrekt verwiesen. Mit vorliegendem Beschluss wird dieser Verweisfehler korrigiert. Wie in den übrigen Anlagen der ASV-RL wird nun allgemein auf die in Nummer 1 aufgezählten Diagnosen verwiesen. Die Korrektur bezieht sich daher auch auf die in Nummer „1.2 Sonstige gynäkologische Tumoren“ genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose.

Obwohl es sich lediglich um eine Klarstellung handelt, hat der Unterausschuss in seiner Sitzung am 12. April 2017 die Einleitung des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens mit den stellungnahmeberechtigten Organisationen beschlossen jedoch die Stellungnahmefrist auf zwei Wochen festgelegt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 6. April 2017 begann die AG ASV mit der Beratung zur Erstellung des Beschlusssentwurfes. In einer Sitzung wurde der Beschlusssentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung beraten (s. untenstehende **Tabelle**)

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
8. Februar 2017	UA ASV	Feststellung UA ASV
6. April 2017	AG Sitzung	Beratungen zum Thema
12. April 2017	UA ASV	Einleitung Stellungnahmeverfahren
T. Monat JJJJ	Unterausschuss ASV	Auswertung Stellungnahme(n) und ggf. Anhörung
T. Monat JJJJ	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

Stellungnahmeverfahren

Gemäß §§ 91 Abs. 5, Abs. 5a SGB V wurde den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit / der stellungnahmeberechtigten Organisation/en (vgl. **Anlage 2**) Gelegenheit gegeben, zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Erstfassung / Neufassung / Löschung oder Änderung der Kurztitel der RL Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom T. Monat JJJJ wurde das Stellungnahmeverfahren am T. Monat JJJJ eingeleitet. Die den stellungnahmeberechtigten Organisationen vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 3**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am T. Monat JJJJ.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte ihre Stellungnahme fristgerecht zum T. Monat JJJJ vor (**Anlage 4**). [oder] Es wurden fünf Stellungnahmen fristgerecht, fünf Stellungnahmen nicht fristgerecht sowie fünf Stellungnahmen unaufgefordert eingereicht. Die eingereichten Stellungnahmen befinden sich in **Anlage 4**. Sie sind mit ihrem Eingangsdatum in **Anlage 5** dokumentiert.

Die Auswertung der Stellungnahme wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am T. Monat JJJJ vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ durchgeführt (**Anlage 5**).

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit / die stellungnahmeberechtigte/n Organisation/en wurde mit Schreiben vom T. Monat JJJJ zur Anhörung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens fristgerecht eingeladen (vgl. **Anlage 5**).

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die ASV-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss nicht/mit.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: Liste der stellungnahmeberechtigten Organisationen

Anlage 2: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf zur Änderung der Kurztitel der RL sowie versandte Tragenden Gründe

Anlage 3: Stellungnahme/n der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, des Robert Koch-Instituts, der Bundesärztekammer, ...[ggf. mit Schwärzung der personenbezogenen Absenderdaten wie z.B. mitarbeiterbezogene Durchwahlen und E-Mail-Adressen, Kontodaten]

Anlage 4: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahme inklusive anonymisiertes Wortprotokoll der Anhörung

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Von: [REDACTED] (BPTK)
An: asv@g-ba.de
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - Änderung ASV-RL - Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 2
Datum: Dienstag, 25. April 2017 10:48:11

Sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme. Da diese Änderung der ASV-RL keine Relevanz für den Tätigkeitsbereich von Psychotherapeuten hat, wird die Bundespsychotherapeutenkammer von einer Stellungnahme absehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [REDACTED]

--

[REDACTED]
Assistentin der Geschäftsführung
Bachelor Professional for the Social Sector and Healthcare (CCI)

Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)

Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: 030 278785 [REDACTED]
Fax: 030 278785-44
E-Mail: [REDACTED]@bptk.de
Website: www.bptk.de

--

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

Von: Gawelda, Tomasz [[mailto:\[REDACTED\]@g-ba.de](mailto:[REDACTED]@g-ba.de)] **Im Auftrag von** asv@g-ba.de
Gesendet: Donnerstag, 13. April 2017 13:34
An: Gawelda, Tomasz <[\[REDACTED\]@g-ba.de](mailto:[REDACTED]@g-ba.de)>
Betreff: G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - Änderung ASV-RL - Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 2

An die stellungnahmeberechtigten Organisationen
nachrichtlich an die Sprecher der Bänke des UA ASV

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen ein Anschreiben mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme zur Änderung der ASV-RL - Änderung in der Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 2.
Wir bitten Sie, die verkürzte Stellungnahmefrist zu beachten.

Die Anlagen sind im Extranet eingestellt, Sie können diese ab sofort herunterladen. Sofern Sie bisher noch keinen Extranet-Zugang hatten, gingen Ihnen mit separater E-Mail die Zugangsdaten vom Gremiensekretariat zu.

Bitte bestätigen Sie uns per-E-Mail den Eingang der Nachricht. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. A. Karola Pötter-Kirchner
stellvertretende Abteilungsleiterin der Abteilung
Qualitätssicherung und sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)

i. A. Dr. Anita Jagota
Referentin
Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)

i.A. Tomasz Gawelda
Sachbearbeitung
Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)
Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
D-10623 Berlin

Telefon: +49 30 275838-
Telefax: +49 30 275838-505
E-Mail: @g-ba.de
Internet: <http://www.g-ba.de>

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung, Änderung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Information kann vom Absender nicht garantiert werden. This e-mail is confidential and intended solely for the use of the individual to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, be advised that you have received this e-mail in error and that any use, dissemination, forwarding, printing or copying of this e-mail is strictly prohibited. If you have received this e-mail in error please notify G-BA.

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

per E-Mail: [REDACTED]@g-ba.de
[REDACTED]@g-ba.de

Ihre Nachricht vom
13. April 2017

Durchwahl



Datum

25. April 2017

**Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses
hier: Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL): Änderung der Anlage 1.1 a Tumorgruppe 2**

Sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung übersendeten Unterlagen bezüglich der vom Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten Änderung der Anlage 1.1 a (Tumorgruppe 2) der ASV-Richtlinie.

Da die zahnärztliche Berufsausübung von den geplanten Regelungen nicht betroffen ist, gibt die Bundeszahnärztekammer hierzu keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



✓

Ass. jur. Sven Tschoepe. LL.M.
Leiter Abt. Versorgung und Qualität



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Anlage 3 der Tragenden Gründe

Berlin, 27.04.2017

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456- [REDACTED]

Fax +49 30 400 456-455

E-Mail [REDACTED]@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd

Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Frau Karola Pötter-Kirchner
Wegelystr. 8
10623 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung der ASV-RL – Änderung der Anlage 1.1 a Tumorgruppe 2

Ihr Schreiben vom 13.04.2017

Sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.04.2017, in welchem der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zum Thema "Änderung der Anlage 1.1 a Tumorgruppe 2 (ASV-Richtlinie)" gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3

Stand: 14.06.2017

Auswertung der Stellungnahmen

gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL): Änderung der Anlage 1.1 a Tumorgruppe 2 gynäkologische Tumoren

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V zur Änderung der ASV-RL - Anlage 1.1 a Tumorgruppe 2 gynäkologische Tumoren

Inhalt

- I. Fristgerecht eingegangene Rückmeldungen
- II. Anhörung

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V zur Änderung der ASV-RL - Anlage 1.1 a Tumorgruppe 2 gynäkologische Tumoren

I. Fristgerecht eingegangene Rückmeldungen

Von folgenden stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden fristgerecht Rückmeldungen vorgelegt (in der Reihenfolge ihres Eingangs):

Organisation	Eingangsdatum	Art der Rückmeldung
Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	25. April 2017	Rückmeldung besagt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	25. April 2017	Rückmeldung besagt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird
Bundesärztekammer (BÄK)	27. April 2017	Rückmeldung besagt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V zur Änderung der ASV-RL - Anlage 1.1 a Tumorgruppe 2 gynäkologische Tumoren

II. Anhörung

Folgende stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden mit Schreiben vom 13. April 2017 eingeladen:

Organisation	Einladung zur Anhörung angenommen	An Anhörung teilgenommen:
Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	nein	nein
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	nein	nein
Bundesärztekammer (BÄK)	nein	nein